

Satzung des Reitvereins

Pferde am Meer Dierhagen e.V.



Wir machen was wir lieben...

Neue Str. 8 ♦ 18347 Ostseebad Dierhagen

§1 Name, Sitz

Der im Jahr 2016 gegründete Reitverein führt den Namen
„Pferde am Meer Dierhagen e.V.“
und hat seinen Sitz in 18347 Dierhagen. Der Verein ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten einzutragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Die Gesundheitsförderung, insbesondere die körperliche und seelische Gesundheit aller Personen
- Die Förderung der Ausbildung von Reitern und Pferden im Freizeit- und Breitensport
- Die Förderung jugendlicher Reiter insbesondere in Hinsicht auf die charakterliche und soziale Entwicklung
- Entwicklung von Reit- und Pferdebezogenen Angeboten für den Reittourismus
- Die Förderung des Reitens in Freier Landschaft zur Erholung von Reiter und Pferd
- Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
- Förderung der Reitpädagogik
- Die Aufklärung der Pferdehaltung zur Maßnahme der Förderung des Sport- und Tierschutzes
- Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, im Kreis- und Bezirksleiterverband

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausbildung von Reiter und Pferd durch sportliche und gesundheitsfördernde Übungen
- Förderung des Tierschutzes in Bezug auf die Haltung und den Umgang mit dem Pferd
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen
- Durchführung von Theorieunterricht in Form von Versammlungen, Vorträge, etc.
- Förderung durch intensiven Kontakt zum Pferd, welcher durch Reiten und durch andere Tätigkeiten abseits des Reitplatzes, wie Pflege des Tieres oder Arbeit am Stall erfolgt
- Einsatz für die Entwicklung und den Ausbau der Weeginfrastruktur für Reiter
- Vermittlung des pferdegerechten Umgangs an jungen und jugendlichen Mitgliedern für die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins sowie weiterer gesundheitsfördernder Aspekte

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (lt.AO §52).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede am Reitsport interessierte natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten um deren Annahme zu erwerben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist erforderlich, dass ein gesetzlicher Vertreter als förderndes Mitglied dem Verein beitrifft, um die Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen im Verein zu vertreten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Gegen die Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Antrag entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen dieses Vereins, des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinsinteressen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften zu fördern.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder und Kinder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

zu a) Alle Personen über 18 Jahren, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

zu b) Jugendlichen bis 18 Jahren und Kinder bis 14 Jahren bedarf die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s

zu c) Kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

zu d) Diese können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Zwecke und Aufgaben besondere Dienste erworben haben.

Zur Bestimmung eines Ehrenmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Frist von 2 Monaten einzuhalten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand somit bis spätestens 31.10. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied:

- Gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt
- Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
- Seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate nicht nachkommt
- Wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen.

Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§7 Beiträge

Der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag werden durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Anpassung des Beitrages kann nur einmal jährlich stattfinden.

Mit der Mitgliedschaft und der fristgerechten Zahlung des Beitrages wird ein Versicherungsschutz erworben. Details zum Versicherungsschutz können unter der Vereinshomepage oder beim Vorstand eingeholt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§8 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd / Pflichten jedes Mitgliedes

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren verpflichten sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört die sachgemäße Nutzung und Pflege des durch den Verein bereitgestellten Materials.

Bei Schäden aufgrund nichtsachgemäßer Nutzung wird das Mitglied (bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n) für Schadenersatz herangezogen.

Von jedem Mitglied (ersatzweise der/ die Erziehungsberechtigte/n) sind 5 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu leisten.

Änderungen der Adresse (z.B. aufgrund von Umzug) müssen dem Verein schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet und besteht aus:

- a) der/ die Vorsitzende
- b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
- c) dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden befugt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- Die Führung und Festlegung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage durch Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Die fristgerechte Abführung aller Gebühren und Beiträge

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Bei andauernder Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung die frei werdenden Vorstandsposten durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Vorstandsposten für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die 2/3 Mehrheit.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt jeweils 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Kassenprüfer überprüft jährlich nachträglich die Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und Verträgen. Er erstattet dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung schon vorab in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist der Eilantrag mit schriftlicher Darlegung des wichtigen Grundes beim Vorstand einzureichen.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Vorpommersche Boddenlandschaft e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Haftungsausschluss, Freihaltung, Personenbezogene Daten

Für Personen- und Sachschäden seiner Mitglieder übernimmt der Verein - soweit gesetzlich zulässig - keine Haftung. Der Verein hält den Vorstandsvorsitzenden von etwaigen Forderungen frei, die Dritte gegen diesen aufgrund seiner Tätigkeit für den Verein geltend machen.

Der Verein erfasst die Stammdaten seiner Mitglieder (Vor- und Zunamen, Adresse, Alter, Bankverbindung) mittels EDV. Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass ihre Daten gem. § 28 BDSG erhoben, gespeichert und übermittelt werden, soweit sie für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind. Die Mitglieder erklären sich hiermit einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.